

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lukas Trier 563 4110 Lukas.Trier@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.03.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0089/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.04.2023	BV Elberfeld-West	Empfehlung/Anhörung
30.05.2023	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
VO/0266/22: Sonnborn sicherer machen		

Grund der Vorlage

Beschluss des Ausschusses für Verkehr vom 07.06.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Ablehnung des Antrags der BV Elberfeld-West

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

In der Sitzung der BV Elberfeld-West vom 09.03.2022 wurde die verkehrliche Situation im unmittelbaren Umfeld Sonnborns thematisiert.

Konkret bat die BV Elberfeld-West um Lösungsansätze zur Reduzierung von Geschwindigkeitsüberschreitungen am Sonnborner Ufer. Das dort aufgehängte Geschwindigkeitsdisplay verzeichnete in einer 14-tägigen Messung 40% Verstöße.

Daher schlug die BV die Installation einer festen Messstelle (stationärer Blitzer) oder anderer geeigneter Maßnahmen vor.

Die regelmäßig stattfindenden geeichten Messungen des Ordnungsamtes in der Sonnborner Straße (Bundesstraße B 228 = klassifizierte Straße) weisen nur sehr geringe Geschwindigkeitsverstöße auf. In Fahrtrichtung Osten konnten 1,9% Verstöße festgestellt werden. In Fahrtrichtung Westen sind es lediglich 0,7% Verstöße. Die zugrunde liegenden Messergebnisse erstrecken sich auf einen Zeitraum von ca. 2 Jahren (Februar 2021 bis Dezember 2022) und sind daher besonders aussagekräftig. Auch die durchgeführten amtlichen Messungen am Sonnborner Ufer zeigen nach Aussage des Ordnungsamtes keine Auffälligkeiten im Sinne des § 48 OBG bzw. dessen Verwaltungsvorschriften. Zur Errichtung einer stationären Messstelle bedarf es darüber hinaus einer entsprechenden Empfehlung der Unfallkommission. Eine solche liegt nicht vor, da es dort keine Unfallauffälligkeiten gibt.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraße unterliegt strengen Voraussetzungen. Das Sonnborner Ufer ist im Straßenhierarchieplan auf den angegebenen Streckenabschnitten als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Es liegt am Sonnborner Ufer keine solche Einrichtung vor.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage kann dort auch keine Tempobeschränkung angeordnet werden.

Bei einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der BV Elberfeld-West und dem Ordnungsamt am 23.02.2023 wurde der Umgang mit Auswertungen von Geschwindigkeitsdisplays ausführlich besprochen. Dies geschah u.a. auch am Beispiel des Sonnborner Ufers. Eine verdeckte Geschwindigkeitskontrollmessung mit präzisen technischen Geräten wurde seitens der Verwaltung in Aussicht gestellt und soll mittelfristig erfolgen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die Ablehnung des Antrages tritt keine Änderung ein und es sind von daher keinerlei veränderten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 01: Antrag der BV Elberfeld-West